

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Beitzelle oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 80

Diez, Dienstag den 4. April 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Gesch.-Nr. R / 6780.

Berlin W. 9, den 24. März 1916.
Königsgräber Straße 19.

Bekanntmachung der Reichsfuttermittelsstelle

zur Ausführung des Artikels 1 Ziffer 4 der Verordnung, betreffend Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni/5. August 1915, vom 16. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 168).

I.

Die nach § 3 der Verordnung vom 28. Juni/5. August 1915 in der Fassung vom 16. März angezeipflichtigen gewerblichen Betriebe haben bei der zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zu erstattenden Anzeige zugleich anzugeben:

1. die Zahl der im eigenen Betriebe tatsächlich gebrauchten Spanntiere (getrennt nach Pferden und sonstigen Spanntieren);
2. die zur Verfütterung an diese Spanntiere im laufenden Kalendervierteljahre unbedingt erforderlichen (und daher von der Ablieferungspflicht befreiten Mengen an Kraftfuttermitteln) und bei Kraftfuttermitteln, die nur zeitweise anfallen, die bis zum voraussichtlich nächsten Anfall unbedingt erforderlichen (also über das Ende des Kalendervierteljahres zurückzubehaltenden Mengen an Kraftfuttermitteln).

II.

Der Anzeige ist eine amtliche Bescheinigung des Kommunalverbandes (Landrat, Magistrat freier Städte, Bezirksamtmann, Amtshauptmann usw.) beizufügen:

1. darüber, daß die angegebenen Spanntiere tatsächlich vorhanden sind und in dem Betriebe zu Spannzwecken gebraucht werden;

2. darüber, daß die beanspruchten Futtermengen unter Berücksichtigung der etwa sonst noch zur Verfügung stehenden Futtermittel zur Verfütterung an jene Spanntiere für den in der Anzeige genannten Zeitraum unbedingt erforderlich sind.

Hat die Bezugsvereinigung Bedenken gegen die Höhe der hiernach als erforderlich bescheinigten Futtermengen, so entscheidet auf ihren Antrag die Reichsfuttermittelsstelle.

III.

Es bleibt vorbehalten, Höchstgrenzen festzusetzen, über die hinaus eine Befreiung von der Ueberlassungspflicht von Kraftfuttermitteln zur Verfütterung an die im eigenen Betriebe gebrauchten Spanntiere nicht gewährt wird.

IV.

Gewerblichen Betrieben, welche verschiedene Arten von Kraftfuttermitteln in Gewahrsam haben oder in ihrem Betriebe herstellen, bleibt die Wahl der zur Verfütterung an ihre Spanntiere erforderlichen Art von Kraftfuttermitteln überlassen. Für Malzkeime findet jedoch eine Befreiung von der Ueberlassungspflicht nur insoweit statt, als eine amtliche Bescheinigung des Kommunalverbandes darüber beigebracht wird, daß andere Futtermittel in dem gewerblichen Betriebe für den Bedarf seiner Spanntiere nicht oder nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen.

Reichsfuttermittelsstelle.
Scharner.

Pr. I. 8. C. —

Wiesbaden, den 27. März 1916.

Bekanntmachung

Meine Verfügungen vom 18. und 22. d. Mts. — Pr. I. 8. C. —, betreffend Entweichen der französischen Kriegsgefangenen Legonne und Baron, Bouchain, Vider und Richard und der russischen Kriegsgefangenen Kurilow, Kulakow, Lachmann und Kaplya sind erledigt.

Der Regierungspräsident.
Im Auftrage,
Hötter.

Bekanntmachung

Am Montag, den 27. d. Mts. haben sich die unten bezeichneten russisch-polnischen Arbeiterinnen aus ihrer Arbeitsstelle entfernt und somit den Vorschriften des königlichen stellvertretenden General-Kommandos 18. Armee-Korps vom 1. November 1915, Id 8757, § 2 Absatz 1 entgegengehandelt.

Es wird vermutet, daß sie in der näheren Umgebung von Frankfurt eine andere Arbeitsstelle angenommen haben.

Es wird ersucht, auf die beiden zu fahnden, sie festzunehmen und der Bestrafung auf Grund des § 4 obiger Vorschriften zuzuführen, sowie gefälligst recht bald von der Ergreifung hierher Nachricht zu geben.

1. Soltyfik, Marga, geboren am 30. August 1895 zu Strzemieszke, Größe ca. 168 Btm., sehr kräftig, helles Haar, etwas flache breite Nase, blasser unreiner Teint. Kleidung: hochrote Bluse, grauer Rock, brauner Mantel, schwarzer Samthut.
2. Soltyfik, Jadwiga, geboren am 6. Oktober 1898 zu Strzemieszke, Größe 165 Btm., kräftig, dunkle Haare, dunkler frischer Teint (gebräunt). Kleidung: dunkelblaues Kostüm, schwarzer Samthut.

Es ist anzunehmen, daß beide zusammengehen und in eine gemeinsame Arbeitsstelle treten.

Die Kleidung ist ziemlich gut, städtisch; sie machen den Eindruck städtischer Fabrikarbeiterinnen.

Der Polizei-Präsident.

J. B.
Weg.

Wiesbaden, den 27. März 16.

Bekanntmachung.

1. 2505. Am 26. Februar d. Js. hier gestohlen:
ein Fahrrad, Marke Wanderer, Modell 1, Fabriknummer 177 206.
1. 2538. Am 10. ds. Mts. hier gestohlen:
ein Fahrrad, Marke Viktoria, Fabriknummer 275 352, schwarzer Rahmenbau.
1. 2649. Am 23. d. Mts. hier gestohlen:
ein Fahrrad, Marke Viktoria, Fabriknummer 369 539, schwarzer Rahmenbau.

Um Nachforschung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.
Weg.

Bekanntmachung.

Der in nachstehender Personalbeschreibung näher bezeichnete russische Saisonarbeiter hat seine Arbeitsstelle in Alt Nagaischen, Kreis Darkehmen — Bortwerk der Königl. Remonte-Depot-Administration Jurgaitischen — am 15. d. Mts. heimlich verlassen. Ich ersuche ergebenst, geeignete Ermittlungen anstellen und mir im Falle des Ergreifens Mitteilung machen zu wollen. Personalbeschreibung. Familienname: Grabowski, Vorname Dymitr. Stand: landwirtsch. Arbeiter. Alter 25 Jahre, letzter Aufenthalt Swidry Rnss. Polen, jetziger Aufenthalt Alt Nagaischen (Jurgaitischen, Kr. Darkehmen), Größe mittelgroß, Gestalt schlank, Haar voll und dunkel, Bart kleiner Schnurrbart, Gesicht, länglich, Stirn niedrig, Augen blau, Augenbrauen bogenförmig, blond, Nase klein, eingedrückt, Ohren mittel, Mund mittel, Zähne vollständig, Kinn breit, Sprache russisch. Besondere Kennzeichen keine.

Gumbinnen, den 23. März 1916.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.
gez.: v. Conta.

Bekanntmachung.

Die in meinen Verfügungen vom 15., 22. und 24. d. Mts. genannten Kriegsgefangenen Gibson, Hobbs, Tschernous, Didenko, und Terenez sind wieder ergriffen worden.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage.
Hötter.

Bekanntmachung.

Zeit und Ort des Entweichens: 26. 3. 16 gegen 3 Uhr 45 Min. vorm. vom Arbeitskommando Eisenhardter Tiefbau in Eifern b. Siegen.

Staatsangehörigkeit: Franzose. Dienstgrad: Soldat. Name: Coques, Fernand, Nr. 32 104. Personalbeschreibung: Sprache französisch, Alter 22 Jahre, Größe 1,70 Mtr., Statur schlank, Kopfform oval, Nase stumpf breit, Augen grau, Haare blond lockig, Schnurrbart blond, Zähne gut. Kleidung: Zivilanzug dunkel gestrichen, Zivilhut rot gestrichen. Besondere Kennzeichen keine.

Staatsangehörigkeit: Franzose. Dienstgrad: Soldat. Name: Dosquet, Marsel, Nr. 32 141. Personalbeschreibung: Sprache französisch und etwas deutsch, Alter 21 Jahre, Größe 1,69 Mtr., Statur schlank, Kopfform oval, Nase stumpf, Augen grau, Haare dunkelblond, Schnurrbart: Anflug, Zähne gut. Kleidung: schwarze Manchesterhose, Sweater, rotes Käppi oder grünlicher Zivilhut, schwarzer Mantel mit Zeltbahnstreifen, Zivilrock dunkel gestr. Bes. Kennzeichen keine.

Kriegsgefangenenlager Limburg a./Lahn

A. B.
gez. Hermann,
Hauptmann und Adjutant.

Bekanntmachung.

Zeit und Ort des Entweichens: gestern abend gegen 7 Uhr von der Arbeitsstelle Gemeinde Oberweh, Kreis Wehlar.

Staatsangehörigkeit: Franzose. Dienstgrad: Sergeant. Name und Nr.: Franchi, Paul, Nr. 53 203. Personalbeschreibung: Sprache französisch, Alter 23 Jahre, Größe 1,60 Mtr., Statur klein, Kopfform rund, Nase stumpf, Augen braun, Haare schwarz, Schnurrbart schwarz, Zähne gut. Bes. Kennzeichen: keine.

Staatsangehörigkeit: Franzose. Dienstgrad: Sergeant. Name und Nr.: Renoult, Adrien, Nr. 53 557. Personalbeschreibung: Sprache französisch, Alter 28 Jahre, Größe 1,64 Mtr., Statur mittel, Kopfform lang, Nase lang, Augen blau, Haare schwarz, Schnurrbart schwarz, Zähne gut. Bes. Kennzeichen: Ausschlag im Gesicht.

Meschede, den 27. März 1916.

Kriegsgefangenenlager Meschede.

Bekanntmachung

über die Aenderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, und der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung. Vom 23. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

§ 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914, ergänzt durch § 6 der Verordnung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 339, 516; 1915 S. 603) erhält folgende Fassung:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbiethet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrags zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Artikel II

§§ 5 und 6 der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli/22. August 1915, ergänzt durch § 7 der Verordnung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467, 514, 603), erhalten folgende Fassung:

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder wer solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat;
5. wer zu Handlungen der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art auffordert, anreizt oder sich zu Handlungen solcher Art erbiethet, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des übermäßigen Gewinns zu bemessen, der erzielt worden ist oder erzielt werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 finden keine Anwendung, soweit Höchstpreise bestehen.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1916:

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Deßbrück.

Zu Dr. Nr. 221 B. Berlin N.-B. 40, 15. März 1906.
Herwarthstraße 2/3.

Bekanntmachung

Die seit einigen Jahren von der Abteilung ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen und am Wall oder im Graben niedergelegt, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Marksteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutzung überlassen sei. Diese Annahme ist natürlich irrig. Die Marksteinschutzfläche, d. i. die kreisförmige Bodenfläche von zwei Quadratmetern um den Markstein, darf nicht vom Pfluge berührt werden. Vergl. § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Einrichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine. Zuwiderhandlungen werden nach § 370, 1 des R.-Str.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinflächen entstehen die vielen Verrückungen und Beschädigungen der Marksteine; mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört und kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten von Technikern der Landesaufnahme wieder hergestellt werden. Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten der Preussischen Landestriangulation fällt unter § 304 des R.-Str.-G.-B. (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis 900 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Trigonometrische Abteilung der Königl. Landesaufnahme.
v. Verth.

J.-Nr. I. 1884.

Piez, den 9. März 1916.

An die Herren Bürgermeister

und die Königl. Gendarmen des Kreises.

Vorstehendes wiederholt zur genauen Beachtung.

Die Herren Bürgermeister wollen diejenigen Personen, auf deren Grundstücken sich trigonometrische Marksteine befinden, über obenstehende Aufklärungen der Königl. Landesaufnahme in Berlin belehren und auch die übrige Bevölkerung in geeigneter Weise darauf aufmerksam machen. Dabei ist darauf hinzuwirken, daß die Marksteine für die Landesaufnahme als auch für alle hieran anschließenden Vermessungen einschließlich der Katasteraufnahmen sowie die Aufnahme von Konsolidationen, Zusammenlegungen, für militärische und viele andere Zwecke von Bedeutung sind. Wiederholt ist es vorgekommen, daß Beschädigungen an Marksteinen von Kindern verübt worden sind. Dies könnte verhütet werden, wenn die Lehrer die Kinder auf die Bedeutung solcher Steine aufmerksam machten; in dieser Hin-

sicht wollen sich die Herren Bürgermeister mit den Herren Lehrern in Verbindung setzen.

Die Ortsvorstände und Kgl. Gendarmen haben sich öfters davon zu überzeugen, ob die Marksteine sich noch in vorschriftsmäßigem Zustande befinden, und mir von jeder Beschädigung oder Verrückung sofort Anzeige zu erstatten. Bei den Revisionen ist jede Beschädigung der Feldfrüchte tunlichst zu vermeiden. Die Kgl. Gendarmen verweise ich auf die ihnen bisher zugegangenen und weiter zugehenden Verzeichnisse über die vorhandenen Marksteine und die ihnen gewordene besondere Anweisung zur Berichterstattung vom 27. 2. 1911, I. 1668.

Der Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Staatliche Kriegsinvalidenfürsorge und die Mitwirkung der Arbeitgeber.

Im Sinne der eigenen Fürsorgetätigkeit für Kriegsinvalide, zu der sie sich insbesondere durch wiederholte Beschlüsse der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände bereit erklärt haben, bringen die deutschen Arbeitgeber allen in der gleichen Richtung liegenden Bestrebungen volles Verständnis, freudige Anerkennung und guten Willen zu werktätiger Mitarbeit entgegen. Insbesondere wird in Arbeitgeberkreisen der unter Führung des preussischen Ministeriums des Innern ins Werk gesetzten Kriegsinvalidenfürsorge der preussischen Regierung hohe Wertschätzung und rückhaltlose Zustimmung zugewendet. In einer seiner letzten Ausgaben beschäftigt sich „Der Arbeitgeber“, Organ der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, mit den umfassenden Maßnahmen, die der preussische Minister des Innern auf diesem Gebiete getroffen hat, und deren praktischer Wert vor allem darin liegt, daß eine tunlichst gleichartige Behandlung der Kriegsinvaliden in den einzelnen Provinzen erreicht und die Gefahr einer Zersplitterung der Kräfte vermieden ist. Es war zweifellos ein glücklicher Gedanke, die Provinzen zu Trägerinnen der Kriegsinvalidenfürsorge zu machen, da ihnen die nötigen Hilfskräfte und die nötigen Anstalten zu Gebote und sie selbst den Verhältnissen so nahe stehen, daß sie den einzelnen Fall genau beurteilen und genügend individualisieren können. Besonderes Gewicht legt der Erlaß des Ministers auf die Zuziehung der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter: er bezeichnet die Mitwirkung der Arbeitgeber im Sinne des bekannten Beschlusses der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände als eine bedeutsame und segensreiche Aufgabe der Vertreter der Arbeitgeber im Fürsorgeausschuß. Als das Ziel der Invalidenfürsorge wird in diesem Erlasse bezeichnet: „alle durch den Krieg an ihrer Gesundheit geschädigten Kriegsteilnehmer unter Sicherstellung der bestmöglichen Heilbehandlung und unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu vollgültigen Gliedern des wirtschaftlichen Lebens zu machen. . . . Nur so ist es möglich, den Beschädigten das Gefühl der wirksamen Fürsorge zu erwecken, sie vor Unzufriedenheit zu bewahren und ihnen das Bewußtsein der eigenen Nützlichkeit zu verschaffen, auf der anderen Seite aber den Schaden hintanzuhalten, der sich mit der Ausschaltung so vieler wertvoller Kräfte aus der produktiven Tätigkeit für die Allgemeinheit ohne weiteres ergeben müßte.“

Weitere Richtlinien wurden durch den Erlaß vom 8. September v. J. bekannt gegeben, der hauptsächlich im Sinne einer umfassenden Aufklärungsarbeit wirken und die Invaliden darauf hinweisen will, daß eine Verkürzung der gesetzlichen Versorgungsgebühren unzulässig ist und stets nur bei einer wesentlichen Steigerung der Erwerbsfähigkeit eintreten kann. Angesichts der jetzt schon bestehenden Bereitwilligkeit der Arbeitgeber, die Lohn-

bedingungen der Kriegsinvaliden in weitestherziger Weise zu regeln, müssen die Besorgnisse, die sich vielfach der Kriegsinvaliden bemächtigt und die Durchführung der Fürsorgebestrebungen erschwert haben, als unbegründet bezeichnet werden. Endlich hat der Erlaß des Ministers des Innern dadurch segensreich gewirkt, daß er besonders über die Berufsberatung erprobte Richtlinien aufstellt. Danach soll allen Kriegsinvaliden möglichst in ihrer Heimat eine Stelle verschafft werden; sie sind ferner möglichst in ihrem früheren Beruf unterzubringen und die vom Lande stammenden möglichst in Landwirtschaft und Gartenbau auszubilden und zu beschäftigen. Ein Andrang zu den ungelerten Berufen (Vote, Hauswart usw.) und den Staatsstellungen ist ebenso zu verhindern wie vor einem Zudrange zu den untergeordneten Schreiberposten zu warnen. Schließlich ist in jedem einzelnen Falle individuell unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und Fähigkeiten des Invaliden vorzugehen. Um diese Gesichtspunkte berücksichtigen zu können, soll der Berater mit den Verhältnisse des praktischen und insbesondere gewerblichen Lebens vertraut sein. Außerdem wird es als zweckmäßig bezeichnet, zu der Berufsberatung Gewerbetreibende, gewerbliche Angestellte und Arbeiter heranzuziehen.

Damit ist, dank der sachkundigen und zielbewußten Initiative der preussischen Regierung die Fürsorge für die Kriegsinvaliden in Preußen auf eine gesicherte und unter allen Umständen brauchbare Grundlage gestellt.

Bekanntmachung.

Bei den am 30. März. d. Jrs. stattgefundenen Gemeindeverordneten-Wahlen wurden in der 1. Klasse Wilhelm Seel und Jakob Aßbacher wiedergewählt, in der 2. Klasse Ludwig Nadermann neugewählt, in der 3. Klasse Wilh. Thorn neugewählt.

Freienbiez, den 1. April 1916.

Der Beigeordnete.
Römer.

Vaterlandsdank

sammelt zu Gunsten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und **bittet herzlich**

um Einlieferung von entbehrlichen Gold- und Silbergegenständen, Schmuck aller Art, Uhren, Dosen, Münzen, goldener Zahnersatz und Bruchstücke aller Art bei ihren Sammelstellen.

Postsendungen nehmen auch an die Haupt-Geschäftsstelle **Berlin SW. 11**, im Kgl. Kunst-Gewerbe-Museum, und die Geschäftsstelle in **Krefeld**, Ostwall 56. Jeder Spender erhält gegen eine Gebühr von 50 Pfg. Anspruch auf einen

Erinnerungsring aus nichtrostendem Eisen. 18874

Wer Brotgetreide verfüttert oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!